

Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	78.158.226 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.848.388 EUR
mit einem Saldo von	309.838 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	309.838 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.042.344 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.730.751 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.811.454 EUR
mit einem Saldo von	-7.080.703 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	905.902 EUR
mit einem Saldo von	4.094.098 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-1.944.261 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.760.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 % |
| 2. Gewerbesteuer auf | 375 % |

Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgt durch die Hebesatzsatzung. Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Bürgermeister oder in Vertretung der Erste Stadtrat wird gem. § 103 Absatz 1 HGO ermächtigt, die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite nach wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.

§ 9

Investitionen sind im Sinne des § 12 GemHVO dann von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn deren Gesamtkosten 1.000.000 EUR übersteigen.

Weiterstadt, den

Der Magistrat
der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller
Bürgermeister